



## Landschaftsschutzgebiete (LSG)

§ 26 des [Bundesnaturschutzgesetzes](#) beschreibt die Voraussetzungen und den Schutz von Landschaftsschutzgebieten:

„(1) *Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist*

1. *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
2. *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
3. *wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.*

(2) *In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“*

Landschaftsschutzgebiete werden von den unteren Naturschutzbehörden (am jeweiligen Landratsamt) durch Verordnung ausgewiesen. In Rosenheim werden die Landschaftsschutzgebiete durch die zuständigen Fachkräfte für Naturschutz, die Gebietsbetreuer und den Biodiversitätsbetreuer im Rahmen des Gebietsmanagements betreut. Im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim liegen insgesamt 34 Landschaftsschutzgebiete (siehe Auflistung unten).

Der Landkreis Rosenheim überarbeitet in den kommenden Jahren die meisten der Landschaftsschutzgebiete. Die mit einem (\*) markierten Landschaftsschutzgebiete wurden in den vergangenen Jahren bereits überarbeitet (räumliche Abgrenzung und Anpassung der Verordnung).

Für die bereits überarbeiteten Schutzgebiete bieten wir die Abgrenzungen einzeln als shape-file an (\*.zip-komprimierte Ordner beim jeweiligen Schutzgebiet; ETRS89 / UTM zone 32N, EPSG 25832). Die räumliche Abgrenzung aller Schutzgebiete kann auch z.B. im [Bayernatlas](#) unter dem Thema: *Umwelt, Landschaftsschutzgebiete* nachvollzogen werden.

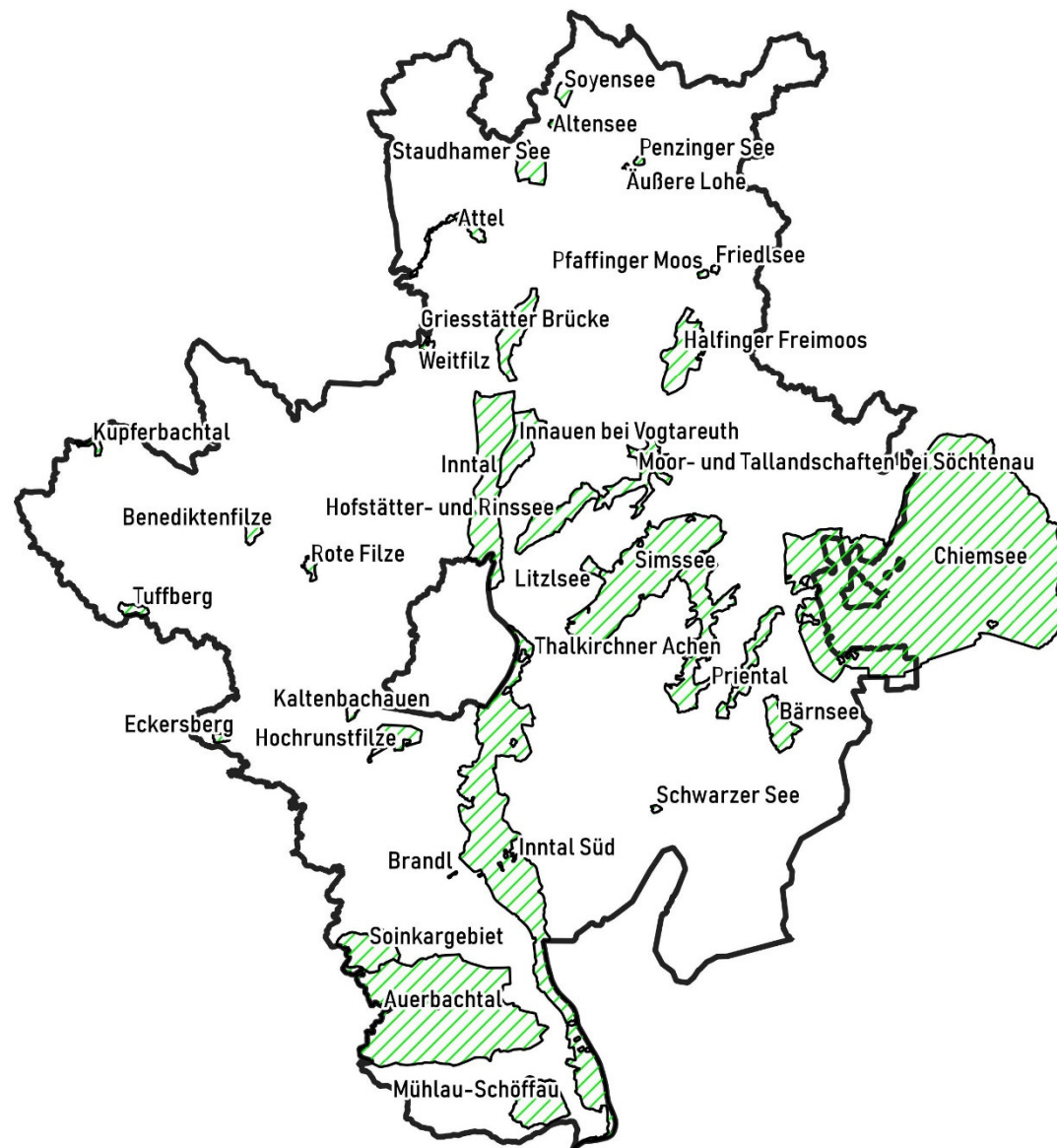
Liste der Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Rosenheim:



- Altensee in der Gemeinde Soyen
- Attel
- Auerbachtal einschließlich Regau (am Förchenbach) und Bichlersee, Gemeinden Niederaudorf, Oberaudorf, Flintsbach und Kiefersfelden
- Äusseren Lohe westlich des Penzinger Sees (zwischen den Ortschaften Neudeck und Penzing, ehemaliger Landkreis Wasserburg)
- Auwaldbestand in den Kaltenbachhauen in der Gemeinde Pang
- Bärnsee und Umgebung
- Benediktenfilze im Gebiet des Marktes Bruckmühl und der Gemeinde Beyharting
- Brandl, Ortsteil Degerndorf/Inn, Gemeinde Brannenburg
- Chiemsee, seine Inseln und Ufergebiete in den Landkreisen Rosenheim und Traunstein („Chiemsee-Schutzverordnung“)
- Eckersberg (\*)
- Friedlsee (\*)
- Griesstätter Brücke, Gemarkung Feldkirchen, Griesstätt, Holzhausen, Ramerberg
- Halfinger Freimoos
- Hochrunstfilze
- Hofstätter- und Rinssee in den Gemeinden Prutting, Söchtenau und Vogtareuth
- Innauen bei Vogtareuth
- Inntal Süd (\*)
- Kupferbachtal im ehemaligen Landkreis Bad Aibling
- Landschaftsteile des erweiterten Soinkargebietes in den Gemeinden Brannenburg, Flintsbach am Inn und Oberaudorf
- Litzelsee und Umgebung
- Moor- und Tallandschaften bei Söchtenau
- Mühlau-Schöffau
- Penzinger See, Gemeinde Penzing
- Priental
- Rote Filze nördlich Bad Aibling
- Schutz des Inntales
- Schutz des Pfaffinger Mooses bei Evenhausen
- Schwarzen See und Umgebung
- Simssees (\*)
- Soyensee und Umgebung
- Staudhamer See in den Gemeinden Steppach, Soyen, Attel und Edling
- Thalkirchner Achen und Umgebung
- Tuffberg südlich von Vagen
- Weitfilz in der Staatswaldunterabteilung Jägerwald

Ihre Naturschutzverwaltung am Landratsamt Rosenheim



## Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Rosenheim



-  Landschaftsschutzgebiete
-  Landkreisgrenze

Erstellt von der unteren Naturschutzbehörde am  
Landratsamt Rosenheim

Geodätische Grundlage: ETRS89 / UTM zone 32N; EPSG 25832

Geodatenbasis (c) Landesamt für Digitalisierung,  
Breitband und Vermessung

Darstellung als Eigentumsnachweis nicht geeignet

